
Gesetz über die Kantonsratswahlen^{1 2}

(Vom 28. November 1906)³

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung der §§ 26 und 27 der Kantonsverfassung,⁴

beschliesst:

§ 1⁵

Die Kantonsratswahlen erfolgen in den Gemeinden nach Massgabe des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1a⁶ Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Verfahren vor der Wahl⁷**§ 2**⁸

Wenigstens sechs Wochen vor der Wahl sind in den Gemeinden auf übliche Weise Tag, Zeit und Lokal der Wahl zu veröffentlichen unter speziellem Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5.

§ 3⁹

¹ Der Regierungsrat bestimmt einen Freitag im ersten Quartal des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Tag des Wahlanmeldeschlusses bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

² Jede Partei, welche einen Vorschlag eingibt, hat das Recht, ein Mitglied, das in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt ist, in das Wahlbüro abzuordnen.

§ 4¹⁰

¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten als in der Gemeinde Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Eingaben müssen die eigenhändige Unterschriften von fünf Stimmberechtigten je volles Tausend Einwohner der Gemeinde (Stichtag 1. Januar des Wahljahres), mindestens aber die Unterschriften von fünf und höchstens von 25

Stimmberechtigten tragen. Überdies müssen sie eine Vertretung des Wahlvorschlags und deren Stellvertretung bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

³ Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

⁴ Ein einmal eingegebener Wahlvorschlag darf nach Ablauf der Eingabefrist (§ 3) nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 5 ¹¹

¹ Die Wahlvorschläge müssen mindestens angeben: Name, Vorname, Jahrgang und Adresse der Vorgeschlagenen. Jede vorgeschlagene Person muss überdies schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird der betreffende Name gestrichen.

² Jeder Wahlvorschlag hat eine Überschrift oder Parteibezeichnung zu tragen. Sollten mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Parteibezeichnung eingegeben werden, so ist für jeden Vorschlag der nach § 4 bezeichnete Vertreter sofort einzuladen, für eine unterscheidbare Unterscheidung zu sorgen. Wird der Anforderung bis Montag 11.00 Uhr nicht Folge geleistet, so werden die Vorschläge nach der zeitlichen Reihenfolge der Einreichung durch Nummerierung voneinander unterschieden.

§ 6 ¹²

¹ Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag der Gemeinde, so wird er vom Wahlbüro unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name auf Wahlvorschlägen aus mehreren Gemeinden steht.

§ 7 ¹³

¹ Die Wahlvorschläge müssen bis Montag 11.00 Uhr auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht für die Stimmberechtigten aufgelegt werden. Es können gegen die Gültigkeit der Unterschriften, gegen die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und gegen die von den Parteien vorgeschlagenen Mitglieder des Wahlbüros dem Gemeindeganzleier zu Händen des Wahlbüros schriftliche Einwände gemacht werden.

² Montag 11.00 Uhr versammeln sich der Präsident oder Vizepräsident sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Wahlbüros bzw. Stimmenzähler, um von sich aus und mit Berücksichtigung der eingegangenen Einwände die Stimmberechtigung derjenigen, welche die Wahlvorschläge unterzeichnet haben, die Wählbarkeit der Stimmenzähler der Parteien und der Wahlkandidaten zu prüfen.

³ Werden durch Beschluss des Wahlbüros Unterschriften gestrichen oder die Wählbarkeit der Stimmezähler oder Wahlkandidaten angefochten, so gibt der Präsident hievon dem Vertreter der Wahlvorschläge sofort Kenntnis mit der Aufforderung, für den Ersatz zu sorgen.

⁴ Wenn bis Dienstag 11.00 Uhr ein Wahlvorschlag die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterschriften noch nicht erhalten hat, so fällt derselbe ausser Betracht.

§ 8¹⁴

¹ Wenn infolge Streichung oder Verlust der Wahlfähigkeit Kandidaten von einem Wahlvorschlag wegfallen, so wird durch den Präsidenten des Wahlbüros der in § 4 erwähnte Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages aufgefordert, bis Dienstag 11.00 Uhr den Vorschlag zu ergänzen. Es genügt, wenn diese Ergänzungsvorschläge vom Vertreter allein unterzeichnet sind.

² Nach Dienstag 11.00 Uhr dürfen keine Ergänzungen oder Abänderungen mehr an den Wahlvorschlägen vorgenommen werden.

§ 9¹⁵

¹ Die so bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Dieselben sind vom Wahlbüro in der Reihenfolge, wie sie eingegeben wurden und mit der von den Eingebenen gewählten Parteibezeichnung, eventuell Ordnungsnummer durch öffentlichen Anschlag oder Publikation in den Zeitungen der Gemeinde bekannt zu machen und bis spätestens Mittwochabend der Staatskanzlei einzusenden zwecks Veröffentlichung im nächsten Amtsblatte.

² Überdies druckt oder vervielfältigt die Gemeinde die Listen und stellt den Stimmberechtigten frühestens vier Wochen und spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Listen sowie einen leeren Wahlzettel zu.

§ 10

Über alle Eingaben, Mitteilungen und Verhandlungen ist vom Gemeinbeschreiber ein Protokoll zu führen mit genauen Zeitangaben.

2. Verfahren bei und nach der Abstimmung

§ 11¹⁶

¹ In Gemeinden, wo mehr als ein Mitglied des Kantonsrates zu wählen ist, können gültige Stimmen nur mit amtlichen Wahlzetteln und für Personen abgegeben werden, die im Verfahren vor der Abstimmung gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Vorbehalten bleibt § 14.

² Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Einzelstimmen, als Kantonsräte in seiner Gemeinde zu wählen sind. Er kann sich einer gedruckten Liste bedienen oder selbst seinen Stimmzettel schreiben, ebenso steht ihm frei, einen

Stimmzettel einzulegen mit oder ohne Parteibezeichnung. Bedient er sich einer mit Namen bedruckten Liste, so kann er nach Belieben Namen oder auch die Parteibezeichnung streichen und andere einsetzen. Jede Stimme ist gültig, die einen Wählbaren deutlich bezeichnet, und es findet nur die Beschränkung in der Stimmgabe statt, dass der gleiche Name auf einem Stimmzettel höchstens zweimal stehen darf und dass im ganzen nur so viele Namen eingetragen sein dürfen, als Kantonsräte der betreffenden Gemeinde zu wählen sind.

§ 12

¹ Jedem Kandidaten wird sovielmals eine Stimme - Kandidatenstimme - gutgeschrieben, als sein Name auf dem Stimmzettel steht (vergl. § 11).

² Enthält ein Stimmzettel nicht so viele gültige Namen (Stimmen), als in der betreffenden Gemeinde Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die übrigbleibenden Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste zugewiesen, deren Bezeichnung oben am Kopfe des Stimmzettels gedruckt oder geschrieben ist.

³ Unleserliche und gestrichene Namen oder Namen von unbekanntem oder nicht wählbaren Personen werden behandelt wie übrigbleibende (§ 12 Alinea 2) Stimmen.

⁴ Fehlt auf einem Stimmzettel eine solche Listenbezeichnung, beziehungsweise ist dieselbe vom Wähler gestrichen worden, so sind die übrigbleibenden Stimmen als verlorene, d. h. ungültige Stimmen, zu behandeln.

⁵ Ein Stimmzettel, welcher die Bezeichnung von mehreren Parteilisten trägt oder eine ganz undeutliche oder eine nicht eingegebene, wird behandelt wie ein Stimmzettel ohne Parteibezeichnung.

§ 13

Die Stimmenzahl für jede Liste wird ermittelt, indem sämtliche auf die einzelnen Kandidaten dieser Liste gefallenen Stimmen und die Listenstimmen (§ 12) zusammengezählt werden.

§ 14¹⁷

In Gemeinden, in denen nur ein Mitglied des Kantonsrates zu wählen und in Gemeinden, wo kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15¹⁸

Falls Wahlvorschläge eingereicht worden sind, gelten zur Ermittlung des Wahlergebnisses folgende Bestimmungen:

Die zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates werden auf die einzelnen Listen im Verhältnis der Stimmenzahlen verteilt, die jede Liste erhalten hat. Dabei wird in folgender Weise verfahren:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf das so erhaltene Teilungsergebnis folgt, heisst Wahlzahl.
2. Jede Liste erhält bei der Verteilung sovielmals ein Mitglied des Kantonsrates zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.
3. Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Mitglieder des Kantonsrates herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche das grösste Teilungsergebnis aufweist.
4. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, so lange noch weitere frei gebliebene Sitze zu vergeben sind.
5. Haben zwei oder mehrere Listen auf die letzten zu vergebenden Sitze gleiches Anrecht (Gleichheit der Teilungsergebnisse), so hat stets die Liste den Vorzug, welche bei der Teilung nach Ziff. 3 den grössten Rest erzielt. Ist auch dieser Rest gleich, geht der Sitz an jene dieser Listen, welche die grösste Stimmenzahl (§ 13) aufweist.
6. Ist auch die Stimmenzahl gleich, erhält jene dieser Listen den Sitz, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Zahl von Kandidatenstimmen aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 16

Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17¹⁹

Sollten eine oder mehrere Listen mehr Kandidaten zugeteilt bekommen, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Listen durch Fortsetzung des in § 15 Ziff. 1 bis 6 vorgeschriebenen Verfahrens verteilt.

§ 18²⁰

¹ Nach Schluss der Wahlverhandlungen hat das Wahlbüro ins Protokoll aufzunehmen:

1. Die Zahl der zu wählenden Kantonsräte.
2. Die Zahl der Stimmberechtigten.
3. Die Zahl der Stimmenden.
4. Nach Listen geordnet die Zahl der Kandidaten- und Listenstimmen und das Total derselben, welche für jede Liste abgegeben wurden.
5. Die Gesamtzahl der Stimmenden aller Listen.
6. Die Berechnung der Wahlzahl und die Verteilungsberechnung der Mandate auf die einzelnen Listen.
7. Die Namen der definitiv gewählten Kandidaten.

² Ein Auszug dieses Protokolls ist durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 19²¹

¹ Während der Amtsdauer aus dem Kantonsrate scheidende Mitglieder sind vom Regierungsrat durch die nichtgewählten Kandidaten der gleichen Liste, die am meisten Stimmen erhalten haben, sofort zu ersetzen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, welches in diesem Falle vom Regierungsrat zu ziehen ist.

² Ist ein Ersatz nicht möglich, so hat der Regierungsrat für das ausgeschiedene Mitglied eine Ergänzungswahl anzuordnen, wenn die Amtsdauer des Kantonsrates noch mindestens sechs Monate beträgt.

§ 20

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; mit Annahme desselben durch das Volk ist die Verordnung vom 2. Dezember 1903²² aufgehoben.²³

¹ GS 5-312 mit Änderungen vom 15. Oktober 1970 (GS 15-806), vom 27. Januar 1993 (GS 18-338), vom 10. Februar 1999 (GS 20-3) und vom 23. November 2005 (mit WAG, GS 21-39).

² Fassung vom 10. Februar 1999.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April 1907 mit 2616 Ja gegen 2089 Nein (Abl 1907 274); Änderung vom 10. Februar 1999 angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 mit 16 832 Ja gegen 15 120 Nein (Abl 1999 622).

⁴ Fassung vom 10. Februar 1999.

⁵ Fassung vom 10. Februar 1999.

⁶ Neu eingefügt am 10. Februar 1999.

⁷ Fassung vom 10. Februar 1999.

⁸ Fassung vom 10. Februar 1999.

⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 23. November 2005.

¹⁰ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 10. Februar 1999.

¹¹ Fassung vom 10. Februar 1999.

¹² Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 10. Februar 1999.

¹³ Abs. 2 in der Fassung vom 10. Februar 1999.

¹⁴ Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 aufgehoben am 10. Februar 1999; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

¹⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 10. Februar 1999 und Abs. 2 in der Fassung vom 23. November 2006.

¹⁶ Abs. 1 neu eingefügt am 10. Februar 1999; bisheriger § 11 wird zu Abs. 2.

¹⁷ Fassung vom 10. Februar 1999.

¹⁸ Fassung vom 10. Februar 1999.

¹⁹ Fassung vom 10. Februar 1999.

²⁰ Fassung vom 10. Februar 1999.

²¹ Abs. 2 in der Fassung vom 27. Januar 1993.

²² GS 4-253.

²³ Änderungen vom 10. Februar 1999 sind am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2106) und vom 23. November 2003 am 1. April 2006 (Abl 2006 466) in Kraft getreten.